

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 7. April 1955	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 55	Anordnung über die Abrechnung von Futtermitteln	129
15. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen	130
1.4.55	Anordnung über die Auflösung der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Eingliederung in die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke	130
4.4.55	Anordnung über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker	131
23. 3. 55	Zweite Anordnung zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955	131
31. 3. 55	Anweisung über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmehle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft	131
	Berichtigung	132

Anordnung über die Abrechnung von Futtermitteln.

Vom 19. März 1955

Zur Vereinfachung der bestehenden Abrechnung von Futtermitteln und besseren Kontrolle der Kontingenträger bzw. der Warenbewegung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) folgendes angeordnet:

§ 1

Futtermittel-Kontingentabrechnung

(1) Die Abrechnung der Futtermittelkontingente auf Vordruck FuKA 1 und 2 entfällt ab 1. April 1955.

Die Abrechnung auf Vordruck FuKA 3 ist zu erweitern, so daß von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften als „Abgang“ die Auslieferungen, unterteilt nach den einzelnen Kontingenträgern, gemeldet werden.

(2) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler sind verpflichtet, diese Meldungen in einfacher Ausfertigung, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, den zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetrieben (VEAB) einzureichen. Eine Durchschrift der Meldung ist mit den belieferten und entwerteten Erstschriften der Bezugsberechtigungsscheine, nach Kontingenträgern geordnet,

dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, zum gleichen Termin zu übergeben, so daß die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler, die mehrere Kreise beliefern, der jeweiligen Abteilung die Unterlagen einreichen.

(3) Bei Teilbelieferung von Bezugsberechtigungsscheinen haben die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — oder andere Futtermittelhändler selbst angefertigte Belege mit Angabe der Empfänger, der ausgelieferten Menge und Futtermittelart sowie des Ausstellers, Datum und Nummer des Bezugsberechtigungsscheines der Abrechnung beizufügen. Nach voller Belieferung sind die Bezugsberechtigungsscheine einer folgenden Abrechnung beizufügen.

(4) Die VEAB haben die im Direktbezug an Großverbraucher gelieferten Futtermittel ebenfalls auf dem gleichen Vordruck bis zum 5. jeden Monats der zuständigen Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises abzurechnen.

(5) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise haben die Bezugsberechtigungsscheine im Vergleich zur Abrechnung zu kontrollieren und gleichzeitig die Warenbewegung des VEAB zu überprüfen.

(6) Zur Information der Kontingenträger und Kontrolle über die Belieferung der Bezugsberechtigungsscheine gibt die Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises die belieferten Bezugsberechtigungsscheine an die für die einzelnen Kontingenträger beim Rat des Kreises zuständigen Abteilungen bzw. Institutionen weiter.